

Gesellschaftsvertrag

der

Stromgesellschaft

im

Kleingärtnerverein Abendfrieden

§ 1 Name und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Stromgesellschaft im Kleingärtnerverein Abendfrieden“. Sie hat den Zweck, die Kleingärten der Gesellschafter mit Strom zu versorgen. Ein Gewinn wird durch die Stromgesellschaft nicht erwirtschaftet.
2. Dieser Gesellschaftervertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der Stromgesellschaft (StG).

§ 2 Zentrale Stromversorgung

1. Die Herstellungskosten der Stromversorgungsanlage haben die Gesellschafter der Stromgesellschaft getragen.
2. Die Stromversorgungsanlage wurde auf der Basis von Vereinsbeschlüssen fertig gestellt und abgerechnet.
3. Grundsätzlich beträgt der Gesellschafteranteil in den Anlagen: 910,00 Euro.
4. Die Stromversorgungsanlage, wie Hauptverteiler, Kabelnetz, Unterverteilungen, Zählertafel, FI-Schutzschalter (RCD) und Zähler, gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern der StG und wird von den gewählten Geschäftsführern der StG verwaltet.

§ 3 Tätigkeit und Haftung

1. Soweit der Kleingärtnerverein Abendfrieden e.V. im Zusammenhang mit der Treuhandverwaltung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Stromgesellschaft bzw. deren Gesellschafter,
2. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammengeschlossenen Gesellschaftern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

§ 4 Organisation der StG

1. Die StG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Gesellschafter.
2. Zu einer Gesellschafterversammlung müssen die Geschäftsführer 14 Tage vorher schriftlich, oder im Verbandsorgan der Kleingärtner im Monat vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnungspunkte einladen. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl durch einfache Mehrheit beschlussfähig. Diese Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mindestens ein Geschäftsführer anwesend ist. Zur Versammlung sind nur Gesellschafter oder geladene Vereinsmitglieder zugelassen.
3. Die StG wählt einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer, und zwar jedes Jahr einen für jeweils zwei Jahre. Der technische Geschäftsführer muss eine Elektrofachkraft sein. Zusätzlich wird ein Ersatzgeschäftsführer und ein technischer Berater gewählt. Der Ersatzgeschäftsführer wird mit dem technischen Geschäftsführer gewählt. Der technische Berater wird mit dem kaufmännischen Geschäftsführer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die gewählten Geschäftsführer und die technischen Berater erhalten eine Aufwandsentschädigung.
5. Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Stromversorgung verbunden sind, zu erledigen. Sie haben insbesondere den Stromverbrauch abzurechnen, in einem Jahresbericht auszuweisen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer sind organisatorisch für die Stromverteilungsanlage verantwortlich; sie müssen dafür sorgen, dass Unfallverhütungsvorschriften BGV A2 (VBG 4) eingehalten werden. Der Bereich erstreckt sich von der Stromübergabe durch den Energieversorgungsunternehmen (EVU) bis

zur Stromübergabe an jede Laube einschließlich der Zähler und des FI-Schutzschalters. Ausgenommen ist der Zähler des EVU.

7. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den §§ 710 ff BGB. Die Haftung der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Wenn und solange nicht wenigstens ein gewählter Geschäftsführer vorhanden ist, kann der Vereinsvorstand des Kleingärtnervereins Abendfrieden e.V. in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
9. Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Revisoren, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Eine Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr statt.
11. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, wenn dieses die Geschäftsführer gemeinschaftlich beschließen oder 10% der Gesellschafter dieses wünschen.

§ 5 Rücklagen

1. Die StG bildet für die Betriebskosten, wie z.B. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparaturkosten, Erneuerungsarbeiten oder andere Risiken, die der Verteileranlage zugerechnet werden können, eine Rücklage Höhe von 18.400 Euro.
2. Die entnommenen Rücklagen sind mit den jährlichen Umlagen auszugleichen, die mit der Verbrauchsrechnung erhoben werden.
3. Für die Gesellschafter der StG wird kein Gewinn erwirtschaftet. Zinsen aus den Rücklagen sind diesem Konto zuzuführen.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Energieversorgers auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages zugrunde, sodass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden kann, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages anerkennt. Mit der Inbetriebnahme bzw. Übernahme des Anschlusses bei Gartenüberschreibung in Kenntnis dieses Gesellschaftervertrages gilt die Anerkennung als erteilt.
2. Das Versorgungsnetz ist so ausgelegt, dass jedem Garten ein Anschlusswert von 3680 Watt zur Verfügung steht.
3. Der Neuanschluss eines Gartens erfolgt über die Geschäftsführer der StG.
4. Die Installation in den Lauben muss nach den VDE-Vorschriften durch eine Elektrofachkraft ausgeführt und geprüft werden. Änderungen, welche die Stromverteilungsanlage beeinflussen können, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Lauben- und Garteninstallation alle vier Jahre überprüfen zu lassen. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Installation ist durch eine zertifizierte Prüfbescheinigung zu erbringen; anderenfalls erfolgt aus Sicherheitsgründen eine sofortige Trennung vom Stromnetz.
6. Die Gesellschafter der Stromgesellschaft dürfen nur Strom für ihren eigenen Bedarf aus ihrem Anschluss beziehen. Ein Eingriff in das Hauptstromnetz ohne Genehmigung der Geschäftsführung sind nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Trennung vom Stromnetz und eine Konventionalstrafe von 50,00 Euro.
7. Bei jedem Verstoß gegen § 6 Abs. 6 haftet der verursachende Gesellschafter für den Schaden, der der StG entstanden ist.
8. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, übernimmt die StG keine Haftung gegenüber Dritten und gegenüber den in der StG zusammengeschlossenen Gesellschaftern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.
9. Die Kosten der Wartung, der Reparatur, der Instandsetzung, der Instandhaltung und der Versicherung der Anlage werden auf die Gesellschafter zu gleichen Teilen umgelegt und in gleicher Weise angefordert wie die Verbrauchskosten, sofern die zu zahlende Pauschale nicht ausreicht.

§ 7 Abrechnung, Bezahlung

1. Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr abgerechnet. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres.

2. Der Abrechnung liegen zugrunde:
 - a. Verbrauchskosten inklusive Zulagen und Steuern
 - b. Umlagen gemäß § 5
 - c. Allgemeine Verwaltungskosten
3. Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern nach dem Ablesen des Verbrauches und Prüfung der Anlage durch die Beauftragten der Geschäftsführer mitgeteilt und in Rechnung gestellt.
4. Der Rechnungsbetrag muss bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum kostenfrei auf dem Konto der StG eingegangen sein. Danach setzt das Mahnverfahren ein, bei dem für eine Erinnerung 4,00 € und für die Mahnung 6,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Überzahlungen werden der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, eine Erstattung oder Verrechnung ist nur mit der Folgerechnung möglich.
6. Alle Gesellschafter haben Vorauszahlungen auf die Jahresrechnungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Stromverbrauch des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Vorauszahlungen werden von der Geschäftsführung der Stromgesellschaft festgesetzt und beträgt mindestens 20,00 Euro. Vorauszahlungen, die den Betrag von 60,00 Euro übersteigen, können in zwei Teilbeträgen bezahlt werden. Der erste Teilbetrag ist mit der Verbrauchskostenabrechnung fällig, der zweite Teilbetrag am 15. Oktober des laufenden Geschäftsjahres.
7. Das Lastschriftverfahren ist die obligatorische Zahlungsweise. Gesellschafter, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, werden mit einer Aufwandsgebühr von 2,50 Euro pro Buchung belastet.

§ 8 Sonstige Pflichten

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, sorgfältig mit der Anlage umzugehen, insbesondere die in § 6 beschriebene Nutzungsgrenze zu beachten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
2. Die Gesellschafter der StG sind verpflichtet, der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Laube zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftervertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
3. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 9 Sperre der Stromzufuhr

1. Die Geschäftsführer sind im Auftrag der Stromgesellschaft berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Die Sperrung ist erst nach einer zweimaligen schriftlichen Mahnung möglich.
2. Nach Sperre der Stromzufuhr werden demjenigen Gesellschafter 20,00 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet.
3. Für Schäden, die durch die Sperrung erfolgen, wird von der StG keine Haftung übernommen.
4. Ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit nur durch eine sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr möglich, erfolgt dieses unverzüglich ohne Vorankündigung.

§ 10 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Stromgesellschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 30.09. schriftlich einem der Geschäftsführer der Stromgesellschaft zugegangen sein.
2. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Stromgesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
3. Durch Aufgabe des Gartens oder bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Strombeziehers nicht automatisch. Die Stromgesellschaft ist jedoch bereit, einen neuen Pächter aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
4. Falls ein Gesellschafter verstirbt oder in Insolvenz fällt, wird die Gesellschaft ohne ihn fortgesetzt.
5. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Herstellungskosten

von 910,00 Euro. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch besteht gegen den Nachfolgapächter, der Betrag muss bei Übergabe bzw. Übernahme des Gartens gezahlt werden. Eine Erstattung aus der Rücklage erfolgt nicht.

6. Für Installationen in der Laube und im Garten wird beim Ausscheiden eines Gesellschafters keine Entschädigung geleistet.
7. Jedem Gesellschafter wird für den Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem der Nachpächter Gesellschafter dieser StG wird.
8. Bei Gartenübergabe mit einer Minusschätzung ist der Kleingärtnerverein Abendfrieden e.V. berechtigt, bis zur Tilgung des Minusbetrages der Schätzung die eingezahlten Herstellungskosten aus § 10 Abs. 5 aufzurechnen.
9. Bei Übergabe des Gartens an einen Nachfolgapächter im Laufe eines Abrechnungsjahres wird eine Endabrechnung nach den Grundlagen der letzten Abrechnung vorgenommen und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 11 Aufnahme von neuen Gesellschaftern

1. Gesellschafter kann nur werden, wer Kleingartenpächter im Kleingärtnerverein Abendfrieden e.V. ist.
2. Wenn ein Garten neu an die Stromversorgung angeschlossen wird, müssen die mit der Verstromung im eigenen Garten anfallenden Arbeiten in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung selbst oder auf eigene Rechnung von Dritten durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung der StG

Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Stromverteileranlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so wird der Erlös ebenso wie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Soweit dieser Gesellschaftervertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§§705 ff BGB).
2. Sollte eine, der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein, oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern dies erforderlich ist, mit Gesellschafterbeschluss durch eine Neue, der Sach- und Rechtslage angemessene Bestimmung ersetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftervertrag tritt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05. Juni 2004 in Kraft und ersetzt den bisherigen Gesellschaftervertrag.